



P19-1003

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz

LAND KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Datum 21. Juni 2019
Zu Zahl **08-A-ADE-125/19-2019**
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Hr. Malliga
Telefon 050 536 18530
Fax 050-536-18520
E-Mail abt8.abfallrecht@ktn.gv.at

Seite 1 von 5

Gemeindeamt St. Georgen am Längsee				
Eing. 27. Juni 2019				
AL	FA	KA	BA	<input checked="" type="checkbox"/>
U	Sek	Ablage	Amtstafel	

Betreff:

Swietelsky Baugesellschaft m.b.H., Zweigniederlassung Kärnten/Osttirol;
Errichtung und Betrieb einer Bodenaushubdeponie Wolschart, Gesamtdeponievolumen rd. 385.500 m³, samt Deponieeinrichtungen im ausgekiesten Teil des Abbaufeldes I der Schottergrube Wolschartwald auf Teilflächen der Grundstücke 611 und 657, KG (74527) St. Georgen am Längsee, mit Zufahrt über Teilflächen der Grundstücke 611, 613 und 617, alle KG (74527) St. Georgen am Längsee, in der Gemeinde St. Georgen am Längsee – abfallwirtschaftsrechtliches Genehmigungsverfahren / **Öffentliche Bekanntmachung**

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der abfallwirtschaftsrechtlichen **Genehmigungsverhandlung**

hinsichtlich des Antrages der Swietelsky Baugesellschaft m.b.H., Zweigniederlassung Kärnten/Osttirol, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vom 22.01.2019 samt Einreichprojekt (Bodenaushubdeponie Wolschart, Technischer Bericht vom 10.01.2019, erstellt durch die eb&p Umweltbüro GmbH, Bahnhofstraße 39/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee) auf Erteilung einer abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bodenaushubdeponie Wolschart, mit einem Gesamtdeponievolumen von rd. 385.500 m³, samt Deponieeinrichtungen im ausgekiesten Teil des Abbaufeldes I der Schottergrube Wolschartwald auf Teilflächen der Grundstücke 611 und 657, KG (74527) St. Georgen am Längsee, mit Zufahrt über Teilflächen der Grundstücke 611, 613 und 617, alle KG (74527) St. Georgen am Längsee, in der Gemeinde St. Georgen am Längsee.

Der Landeshauptmann von Kärnten als Abfallwirtschaftsbehörde ordnet über den angeführten Verhandlungsgegenstand gemäß den § 37 Abs. 1 iVm §§ 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, idgF, iVm §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF, eine **örtliche, mündliche Verhandlung** an.

Verhandlungstag: **30.07.2019**

Verhandlungsbeginn: 09:00 Uhr

Verhandlungsort: Zusammenkunft der Beteiligten im Kultursaal im Gemeindeamt der Gemeinde St. Georgen am Längsee, Hauptstraße 24, 9314 Launsdorf

Verhandlungsleiter: Werner Malliga

Auflage des Antrages

Der Antrag der Swietelsky Baugesellschaft m.b.H., Zweigniederlassung Kärnten/Osttirol, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vom 22.01.2019 samt Einreichprojekt vom 10.01.2019 liegt in der Zeit der Auflagefrist vom **08.07.2019 bis 29.07.2019**, beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, 4. Stock, Zimmer Nr. B02, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr – 16:00 Uhr und Freitag von 07:30 Uhr – 13:00 Uhr), sowie im Gemeindeamt der Gemeinde St. Georgen am Längsee, Hauptstraße 24, 9314 Launsdorf, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr – 12:00 Uhr, Mittwoch zusätzlich von 14:00 Uhr – 16:30 Uhr) auf und kann jedermann innerhalb der Auflagefrist **nach vorheriger Terminabsprache** Einsicht nehmen und zum geplanten Vorhaben unter Bezugnahme auf oa. Geschäftszahl **bis zum Tag vor Beginn der Verhandlung** während der Amtsstunden beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, oder in der anberaumten Verhandlung Stellung nehmen.

Von den aufgelegten Unterlagen können Abschriften oder auf eigene Kosten Kopien angefertigt werden.

In die Kundmachung kann auch mittels Internet unter www.ktn.gv.at / Service / Amtliche Informationen / Abfallrecht Einsicht genommen werden.

Verhandlungsgegenstand

Mit Eingabe vom 22.01.2019 samt Beilage [Zustimmungserklärung des betroffenen Liegenschaftseigentümers, und Einreichprojekt: Bodenaushubdeponie Wolschart vom 10.01.2019 (Datum des Technischen Berichtes), Ausfertigungen „A“, „C“, „D“, „E“, „F“, „I“ und „J“, erstellt durch die eb&p Umweltbüro GmbH, Bahnhofstraße 39/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee] hat die Swietelsky Baugesellschaft m.b.H., Zweigniederlassung Kärnten/Osttirol, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, den Antrag auf Erteilung einer abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bodenaushubdeponie Wolschart, mit einem GesamtdPONIEVOLUMEN von rd. 385.500 m³, samt Deponieeinrichtungen im ausgekiesten Teil des Abbaufeldes I der Schottergrube Wolschartwald auf Teilflächen der Grundstücke 611 und 657, KG (74527) St. Georgen am Längsee, mit Zufahrt über Teilflächen der Grundstücke 611, 613 und 617, alle KG (74527) St. Georgen am Längsee, in der Gemeinde St. Georgen am Längsee nach Maßgabe des beiliegenden Einreichprojektes bei der Abfallwirtschaftsbehörde eingebracht.

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 idgF genehmigungspflichtig und sind im Rahmen des konzentrierten Verfahrens gemäß § 38 leg. cit. auch die Belange der betroffenen Materiegesetzte mit zu vollziehen.

Geplanter Ablauf der Verhandlung:

1. Erläuterung des Projektes.
2. Fragestellungen seitens der Amtssachverständigen sowie der Parteien und Beteiligten.
2. Ortsaugenschein.
3. Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung, vor allem unter Beachtung des Abfallwirtschaftsgesetzes iVm der Deponieverordnung 2008 und iVm den relevanten Bestimmungen der im Rahmen der abfallwirtschaftsrechtlichen Verfahrenskonzentration mitanzuwendenden Rechtsmaterien laut dem vorgelegten Einreichprojekt. Zur Wahrung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 AWG 2002, idgF, ist das Erfordernis der Vorschreibung geeigneter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen im Sinne des § 43 Abs. 4 leg. cit. zu erheben. Betroffen sind insbesondere die Fachbereiche **Geologie/Hydrogeologie, Abfallwirtschaft, Deponietechnik, Gewässerökologie, Luftreinhaltung** (Emission/Immission), **Schall- und Erschütterungsschutz, Naturschutz, Forsttechnik/Forstwirtschaft, Hochbautechnik, Verkehrstechnik, Umweltmedizin und ArbeitnehmerInnenschutz.**
4. Feststellung (fachliche Beurteilung) durch alle Sachverständigen (Befund und Gutachten) gemäß den relevanten Rechtsvorschriften im Rahmen der Protokollierung.

5. Teilnahme an der Verfassung der Verhandlungsschrift.

Belehrung:

Die **Parteien und sonstigen Beteiligten** werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift teilzunehmen. Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Die Behörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 AVG zur Folge, dass jemand seine Stellung als Partei verliert, soweit er nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Gemäß § 42 Abs. 3 leg. cit. kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ergebnis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweis:

Eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, hat dies gemäß § 8 Abs. 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, idGF, der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Für den Landeshauptmann:
Für die Kärntner Landesregierung:
Malliga

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

ANGESCHLAGEN AM: 28.06.2019
ABGENOMMEN AM: 30.07.2019

Der Bürgermeister:
J.A. ...

